jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/6/8 2Ob150/00y, 2Ob260/04f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.2000

Norm

B-VG Art7
EKHG §15
EKHG §15 Abs2
StGG Art2

Rechtssatz

§ 15 EKHG verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Durch die Haftungshöchstbeträge des§ 15 EKHG in der jeweils geltenden Fassung werden an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen geknüpft. Ein Unterschied besteht nur darin, dass wegen der Unfälle, die sich nach einer Anpassung ereigneten, höherer Schadenersatz begehrt werden kann, als wegen der Unfälle vorher. Eine derartige Ungleichbehandlung liegt aber im Wesen jeder Anpassung von Haftungshöchstbeträgen beziehungsweise Höchstbeträgen überhaupt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 150/00y
  Entscheidungstext OGH 08.06.2000 2 Ob 150/00y
- 2 Ob 260/04f
  Entscheidungstext OGH 22.09.2005 2 Ob 260/04f
  Auch; Beisatz: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken zu § 15 Abs 2 EKHG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113681

Dokumentnummer

JJR_20000608_OGH0002_0020OB00150_00Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at